

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1957

Nummer 62

Datum	Inhalt	Seite
7. 10. 57	Verordnung über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	259
11. 10. 57	Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	260
11. 10. 57	Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	260
12. 9. 57	Bekanntmachung von Veränderungen im Vorstand des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (§ 26 der Wahlordnung — Soz. Vers.)	260

Verordnung über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen.

Vom 7. Oktober 1957.

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Erlaubnis

(1) Private Schießstandanlagen für Schußwaffen dürfen nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde errichtet oder geändert werden.

(2) Sofern für die Errichtung und Änderung privater Schießstandanlagen eine Genehmigung nach bauaufsichtlichen Vorschriften erforderlich ist, bleiben diese unberührt.

§ 2

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist in dreifacher Ausfertigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde von demjenigen zu stellen, der die Anlage errichten will oder unterhält.

(2) Dem Antrag, der Name und Anschrift des Antragstellers enthalten muß, sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. eine Beschreibung der Schießstandanlage,
2. ein Blattausschnitt der Topographischen Karte 1:25000 oder der Vergrößerung 1:10000, in den der Schießstand eingezeichnet ist,
3. ein Lageplan im Maßstab 1:500, aus dem die Lage des Grundstückes zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen zu erkennen ist,
4. Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte und Ansichten) der Schießstandanlage im Maßstab 1:100.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen auf einzelne Angaben oder Ausfertigungen verzichten, sofern eine ordnungsmäßige Prüfung des Antrages auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 3

Waffen und Munition

(1) Auf privaten Schießstandanlagen dürfen nur solche Arten von Waffen und Munition verwandt werden, die von der örtlichen Ordnungsbehörde für den betreffenden Schießstand zugelassen sind.

(2) Waffen dürfen auf solchen Anlagen nur getrennt von der Munition, ungeladen und unter sicherem Verschluss gelagert werden. Munition ist sicher zu verwahren.

§ 4

Aufsicht beim Schießen

Auf privaten Schießstandanlagen darf nur unter Aufsicht eines zuverlässigen Schießleiters geschossen werden. Er hat für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Der Schießleiter ist der örtlichen Ordnungsbehörde rechtzeitig vorher zu benennen.

§ 5

Beteiligung von Jugendlichen

Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Schießen auf privaten Schießstandanlagen verboten. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr ab das Schießen auf diesen Anlagen widerruflich gestatten, wenn sichergestellt ist, daß durch ihre Teilnahme keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintritt.

§ 6

Zutritt für Dienstkräfte der Ordnungsbehörden

Dienstkräften und Beauftragten der Ordnungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu den Schießständen zu gestatten. Dies gilt nicht für Wohnungen auf Schießstandanlagen.

§ 7

Bußgeld

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Satz 1 und § 6 Satz 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet.

§ 8

Schlußvorschriften

Die Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen betreffend das Abhalten von Übungs-, Preis- und Wettschießen und die Anlage von Schießständen vom 26. Januar 1928 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg, Stück 9, Sonderbeilage; Amtsblatt der Regierung Minden, Stück 9, Sonderbeilage; Amtsblatt der Regierung Münster, Stück 9, Sonderbeilage) in der Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 18. Juli 1930 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg, Teil A, Seite 154; Amtsblatt der Regierung Minden, Seite 136; Amtsblatt der Regierung Münster, Seite 124) und vom 18. August 1936 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg, Seite 107; Amtsblatt der Regierung Minden, Seite 133; Amtsblatt der Regierung Münster, Seite 147) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1957.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Biernat.

— GV. NW. 1957 S. 259.

**Verordnung
über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher.**

Vom 11. Oktober 1957.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Pauschsatz für Vordruckkosten

Bei Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher werden die Auslagen für Vordrucke durch einen Pauschsatz abgegolten. Der Pauschsatz beträgt 20 Deutsche Pfennig. Er wird nur in folgenden Fällen erhoben:

- a) bei jeder Zustellung;
- b) bei jedem Auftrag zur Pfändung, Wegnahme, Räumung, Verhaftung oder zwangsweisen Vorführung;
- c) bei jeder Versteigerung, beim freihändigen Verkauf oder bei der Übereignung eines oder mehrerer Gegenstände;
- d) bei der Anberaumung eines jeden weiteren Versteigerungstermins.

Der Pauschsatz wird nicht erhoben, wenn kein Vordruck verwendet worden ist.

§ 2

Pauschsatz für Fernsprechkosten

(1) Für ein Ortsgespräch, das der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß führt, wird ein Pauschsatz von 30 Deutsche Pfennig erhoben.

(2) Für ein sonstiges Ortsgespräch werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben.

§ 3

Pauschsatz für Kosten der Personenbeförderung

Verwendet der Gerichtsvollzieher zur Beförderung von Personen ein eigenes Fahrzeug, so wird ein Pauschsatz von 10 Deutsche Pfennig für jede Person und jedes angefangene Kilometer der Beförderungsstrecke erhoben. Der Pauschsatz ist auch dann anzusetzen, wenn für die bei der Beförderung zurückgelegte Wegstrecke ein Reisekostenpauschbetrag oder ein Wegegeld erhoben wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1957.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1957 S. 260.

**Verordnung
über Wegegeld nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher.**

Vom 11. Oktober 1957.

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Ge-

biete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird, sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Reisekostenpauschbetrages (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) nicht gegeben sind, ein Wegegeld erhoben. Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung 50 Deutsche Pfennig.

§ 2

Das Wegegeld wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn der Gerichtsvollzieher auf demselben Wege mehrere Amtshandlungen vornimmt. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen gegen einen Schuldner vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben. Das Wegegeld wird in diesem Falle nach der Zahl der Aufträge aufgeteilt.

§ 3

Als Amtshandlungen im Sinne des § 1 gelten nicht

1. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 der Zivilprozeßordnung);
2. das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 194 der Zivilprozeßordnung);
3. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1957.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1957 S. 260.

**Bekanntmachung
von Veränderungen im Vorstand des Gemeinde-
unfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
(§ 26 der Wahlordnung — Soz. Vers.).**

Vom 12. September 1957.

In der Gruppe der Arbeitgeber ist folgende Veränderung eingetreten:

Ausgeschieden

Rautenberg, August, Bochum-Stiepel, Amtsdirektor i. R.

Neugewählt

Dr. Herzog, Paul, Gelsenkirchen, Städt. Oberrechtsrat.

Münster, den 12. September 1957.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Der Wahlausschuß für die Wahl des Vorstandes:

Brauns,
Vorsitzender.

— GV. NW. 1957 S. 260.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)